

Satzung der Ortsgemeinde Wöllstein vom 21.12.2020 über die Aufhebung der Sanierungssatzung

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und des § 162 Abs. 2 S.1 i.V.m. § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 hat der Ortsgemeinderat Wöllstein in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

Die Satzung der Ortsgemeinde Wöllstein, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“ vom 01.07.1999, öffentlich bekannt gemacht am 08.07.1999 (nochmals ausgefertigt mit Satzung vom 25.07.2005, öffentlich bekannt gemacht am 18.08.2005), sowie die Erweiterung dieser Satzung vom 13.09.2001, öffentlich bekannt gemacht am 11.10.2001 und die Erweiterung der Satzung vom 10.07.2002, öffentlich bekannt gemacht am 01.08.2002, werden aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

Die Aufhebungssatzung sowie der Lageplan liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein, St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim, Zimmer 1.07 (1. Stock), während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht - **unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln** - öffentlich aus.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der aktuellen Schließung durch COVID-19 telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Dies ist unter folgenden Telefonnummern möglich: 06703 / 302-43 (Hr. Emrich) oder 06703 / 302-0 (Zentrale).

Zusätzlich ist die Aufhebungssatzung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wöllstein (www.woellstein.de) unter *Verwaltung – Satzungen und Verordnungen* einzusehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wöllstein, den 21.12.2020

gez.

(Siegel)

.....
(Johannes Brüchert)
Ortsbürgermeister

Anlagen: Lageplan und Hinweise nach §§ 215 Abs. 2 BauGB, 24 Abs. 6 GemO

Anlagen zur Satzung der Ortsgemeinde Wöllstein vom 21.12.2020 über die Aufhebung der Sanierungssatzung :

Lageplan

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungsbefugnis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.